

TOP Wertgrenzen von Fremdaufträgen und der Beschaffung von Ausrüstung (Festlegung der Wertgrenzen und Zuständigkeit für die Auftragsvergabe)

Anträge zur Sitzung des Ausschusses zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch am 05.11.2020 (I. Quartal 2021)

Im Rahmen von Beratungen im Fachausschuss gab es die grundsätzliche Zustimmung für die Vergabe von Fremdaufträgen von Aufgaben des Bauhofes, wenn die Erledigung aus rechtlichen Gründen keinen Aufschub duldeten und aus Gründen der Gefahrenabwehr, wenn die Verwaltung eine Erledigung durch den Bauhof in angemessener Frist als nicht möglich ansah.

Für den Bereich von Haselau bedarf diese grundsätzliche Zustimmung einer Konkretisierung, da Aufgaben fremdvergeben wurden und den Haushalt der Gemeinde unnötig belastet.

Beispielhaft wird auf die Aufstellung von Spielgeräten im Bereich Deekenhörn, die vom Regionalfonds der Aktivregion mit 80 % gefördert wurden, Kosten für die Aufstellung ca.3000 €. Antragsgemäß wurden Kosten für die Aufstellung nicht angefordert, da der Bauhof dieses erledigen sollte. Reparatur des Basketballfeldes im Bereich Deekenhörn, Kosten ca. 3200 €, eine Reparatur bzw. wie in diesem Fall eine Neuerrichtung war nicht angezeigt. Diese war auch vor Ort mit dem Mitarbeiter des Bauhofes abgesprochen. Ggflls. hätten hierfür Fördermittel der Aktiv-Region aus dem Regionalfonds gewährt werden können. Die Gemeinden als alleinige Kostenträger waren nicht informiert. Es mögen noch mehr Beispiele geben, auf jeden Fall ist der Gemeinde Haselau ein Schaden entstanden.

Die finanzielle Entwicklung aufgrund der Corona Auswirkungen treffen die Gemeinden durch Mindereinnahmen sehr hart, so dass beim Bauhof dringend gegengesteuert werden muss.

Antrag 2 zu TOP 8:

Da Fremdaufträge die Haushalte der Gemeinden Haselau /Haseldorf/Hetlingen belasten wird eine Haushaltswirtschaftliche Sperre gem § 29 GemHVO (Doppick für die Gemeinden) und § 27 GemHVO (Kameralistik für den Amtshaushalt) für den Bereich Fremdvergaben ab sofort beschlossen, außer für vertraglich oder rechtlich festgelegt Leistungen, d.h. Beschaffungen außer Reparaturen sind mit den Bürgermeistern der kostentragenden Gemeinden abzustimmen. Dieser Beschluss gilt bis zum Widerruf auch für die Folgejahre. Der Amtsausschuss / Amtsdirektor wird gebeten, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Gez. Peter Bröker, Ausschussvorsitzender